

Teil B Text

Zum Bebauungsplan Nr. 06.90 "Schwerin Mühlenscharrn"

Ant der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB)
 In den allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen nach §4 (3) BauNVO nicht zulässig.
 In dem Mischgebeit sind die Nutzungen nach §6 (2) Nr. 6, 7 und 8 BauNVO, die Wohnnutzung sowie Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.

Einzelhandebefreibe nicht zulässig.

1.3 in dem Onderpeleit SO Nahrweisorgungszentrum ist ein Nahversorgungszentrum mit einer maximalen Verkauffläche von 1.200 m. zulässig. Zeinterneteivante Sortimente durfien dabei auf maximal 300 gm. Verkauffläche napoboten werden. Annosens ein dausschließlich nahversorgungsreievante Sortimente zulässig. Verkauffläche angeboten werden. Annosens ein dausschließlich nahversorgungsreievante Sortimente zulässig. Verkauffläche zu o.g. maximal verkauffläche sich ein Getränkemarkt in einem separaten Gebäude mit einer Verkauffläche zu von maximal verkauffläche sich einer Verkauffläche zu von maximal verkauffläche sich einer Verkauffläche zu von maximal verkauffläche sich einer Verkauffläche zu von zu von 200 den zulässige.

Sortimentslisten Nahversorgungsrelevante Sortimente: Nahrungs- und Genussmittel

Pharmazeutsche Artikel, Arzeienintel
 Zertiennbergung Schrinder.
 Schrinder Schrinder.
 Haus- und Heimtextillen. Dekostoffe. Gardinen
 Haus- und Heimtextillen. Dekostoffe. Gardinen
 Handarbeitsbedarf. Stoffe, Wolfe. Tuche, Meterware, Künstler- und Bastelbedarf
 - Kunstgewerbe und Antiquitäten
 Bilder und Bilderarhenen

Bilder und Bilderrahmen Schuhe und Lederwaren, Taschen Baby- und Kinderartikel (einschl. Kinderwagen) Spielwaren und Sportartikel, -preise, -pokale Sportgroßgeräte Sportbekleidung, -schuhe Uhren und Schmuck

Musikalien, Tonträger (Schallplatten, CDs usw.)

Papier, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Schreibwaren und Bürobedarf

- Papier, Bücher, Zeitlachriten, Zeitungen, Schreiebwaren und Bürobedarf
- Geschnichtraßer, Verpackungsmaßeren
- Betwaren (Betwäsche, Martazen)
- Betwaren (Betwäsche, Martazen)
- Betwaren (Betwäsche, Martazen)
- Betwaren (Betwäsche, Martazen)
- Betwaren (Betwaren)
- Betwaren (Betwaren)
- Betwaren (Betwaren)
- Leitkroantiella
- Lintenhatungs- und Kommunikationselektronik (Radio- und Fernsehgeräte, Videogeräte, Hiftgeräte usw. sowie Telekormunikationsejerät und Zubehör
- Betwaren (Betwaren)
- Betwaren (Betwaren (Betwaren

1.4 In der Fläche für den Gemeinbedarf sind ausschließlich Kirchen sowie der kirchlichen Nutzung dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig.

In den Baugebieten mit der Festsetzung abweichende Bauweise (a) gelten die Bestimmungen für die offene Bauweise mit der Ausnahme, das auch Baukörperlängen von mehr als 50 m zulässig sind. Ausnahmsweise sind

3. Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 und (3) BauG8)
3.1 Die Gebäude dürfen eine masimale First- bzw. Traufhöhe nicht übersichreiten. Die First- bzw. Traufhöhe wird
3.1 Die Gebäude dürfen eine Mohngebeiten WAB- VMA 18 in zur Errichtung von eingeschossigen Bereichen eine
Übersichreitung der festgesetzten Baugenze um max. 2 Meter Tiele und max. 2 Meter Breite je Gebäude
3.3 in den Gebeiten SO Nahversorgungszentrum. MI und in der Gemeinbedarfalläche für kirchliche Nutzungen ist eine Übersichrein ger zullesigen Grundflichte durch Sellglätze bis zu einer gesamt - GPZ von 0.5 zullsaug.

4. Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§9 (1) Nr. 6 BauGB) In den allgemeinen Wohngebieten WA6 WA19 sind ip Gebäude (bei Doppelhäusern je Gebäudehälfte) nur eine Hauptwohnung und eine Einliegerwohnung zulässig.

5. Nebenanlagen; Stellplätze und Garagen (§9 (1) Nr. 4 BauGB)
5.1 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind mit Ausnahme der unter Punkt 5.2 aufgeführten Anlagen nur innerhalb der Bauflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung für diesen Zweck festgesetzten Flächen 3.1 Nebenantigen, Stellpitzte und Caragen sich mit Ausnahme der unter Punkt 5.2 aufgeführten Anlagen nur innerhalb der Bauflichen sowie innerhalb der in der Planzeichnung für diesen Zweck lestgesetzen Flüchen zulässig.
5.2 in den allgemeinen Wohngebieten WA1 WA5 ist außerhalb der überhaubaren Grundstücksflächen auf den Straßen abgewanten, rückwaftigen Grundstücks-bereichen je Baugrundstück ein Gartengeräterhaus mit einer Alle Straßen abgewenten, bei WAS werden von der Vertreichten in der Vertreichten von der Vertreicha

6. Verkehrsflächen (§9 (1) Nr. 11 BauGB)
6.1 Die Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" sind als verkehrsberuhigte Bereiche gem. § 42 (4a) STVO herzustellen.
6.2 Im gesamten Planbereich sind je Wohneinheit mindestens 0,3 öffentliche Stellplätze nachzuweisen.

7. Schallschutzmaßnahmen (§9 (1) Nr. 24 BauGB)
7.1 In den geleenzeichneten L\u00e4mpegebereichen sind f\u00fcr Neu-, Urn- und Anbauten bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor Verkehrs\u00e4mz zu unf\u00e4m zu unstellen (passiver Schallschutz). Die Außenbauteile m\u00fcssen hinsichtlich der Schallschmung zum Schutz gegen Außen\u00e4m mindestene den Anforderungen der DIN 4109 ger\u00fcgen.

-	
pegelbereich (LPB)	maßgeblicher Außenlärmpegel DIN 4109 in dB (A)
	bis 55
II .	56 bis 60
III	61 bis 65
IV	66 bis 70
V	71 bis 75

Grundrissanordnung keine Belüftungsmöglichkeit von den Straßen abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schallrlämmung zu harriksichtingen

II. Grünordnerische Festsetzungen

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 1. Mañanhmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 Bau(36))
1. Der zülcher Abschaft des Pflangebiets (Nurmer 1 in einer Pause) ist alle settensive Gründlass (Arus 400 gen. 2014)
1. Der zülcher Abschaft des Pflangebiets (Nurmer 1 in einer Reute) ist alle settensive Gründlass (Arus 400 gen. 2014)
Größe zu beglünzen. Der Antel der Blume muss dahen mindestens (5 %) betragen. Es sind die Arten der Pflanctisten 1 in mindestens der angegebenen Qualität zu verwenden. Die gehötzfreien Flachen sind zu beweiden oder bei einestender Verbunchung maximal zweineil gildhirch zu mähen. Die entet Mahd der intickt vor Mitte Juli erfolgen. Bei Beweidung ist max. 1,5 GVE (Größerbeinheit) je har zulässig. Die Fflachen sind mit einem norberendiger Ernstelleungswege sowei eines unlaufenden Wunderwegen in wasserdruchtlassigere Bauweise ist zulässig.
1.4 Die eine Raufe ist zu nach der Strümber vertreiche in der vertreiche ungewege sowei eines unlaufenden Wunderwegen in wasserdruchtlassigere Bauweise ist zulässig.
1.4 Die eine Nach die Bühre und Strümber der Pflanchen ist zu verwenden vertreichen zu gegen zu der strümber zu der Baute) sind als setzensiv geglieges Gründlichen mit Landschaftstrassen und einheimstenlich Gehöber an natzgen. Verziegebe Bereiche ind zu verneichiegen.

1.3. Les rélations and Ostrand des l'anagébets (unimeré à n einer l'autie) sind se éxistent opprégée uniment Anfalten, autre de l'autre de l'au

Die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sind mit einer Neigung von maximal 1:3 herzustellen. Eine Dichtung des Gewässers ist mit nat\(\text{irichen Baustoffen (Ton, Betonit) vorzunehmen. Das Gewässer wird mit einem max. 1,20m hohen Zuun gesichert.

2. Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung (§9 Abs. 1 Nr. 25

12 om autweisen.

22. Enflang der Planstraße B ist eine einseitige Baumreihe aus Säulenhalnbuchen (Carpinus betulus Fastigistat) anzulegen. Der Abstand zwischen den Enzeibäumen darf unter Beachtung festuchnällender Abschnitte an Emmindungen und Sichtdreiseken massmall 12 m betragen. Es sind Hockstämmer mit einem Sämmuruffang (StU) müssen bei Enzelpflanzungen eine Größe von mindesteren 12 om aufweisen.

23. Bei privitier Steigleitzanlagen von 4 und mehr Steilsützen und riffentlichen Derkreistfran ein zusenden. Die Saumscheben

.3 Bei privaten Stellplatzanlagen von 4 und mehr sterpjatzen una unermatten ганунацел и ручна деликатири дели

überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer Lubbaum der Pflanzüsst 1 in mindesten vorgeschiebenen Qualität der ein Obstaum (Bit I mind. 10-1 zum als Hochsamm zu pflanzen. 2.5 Im Bereich der Flücher unt der Nurmer 3 in einer Raute ist in Fortsetzung der Baumreihe aus Mehl (Sorbus intermedial) (Hochsatman 3 vorgehlanzt, Stil 1-5 con) anzulegen. Der Pflanzabstand der Bäum muss ca. 10 m betragen. Der Flänzebstand bei Stil der sich einer Verlagen der Baumreihe aus Zeicher 2.5 Südich der Pflanzübstand der Stillen Gründer in der Greichte der Baumreihe aus Zeicher Bäumen anzulegen. Der Pflanzübstand der Bäumen in der Reiher muss ca. 10 m betragen. Es and Bäum der Qualitätier der Pflanzübstand der Bäumen in der Reiher muss ca. 10 m betragen. Es and Bäum der Qualitätier der Pflanzübstand der Bäumen in der Reiher muss ca. 10 m betragen. Es and Bäum der Qualitätier der Pflanzübstand der Bäumen in der Reiher muss ca. 10 m betragen. Es and Bäum der Verlagen der Verlagen und glich der Verlagen und glich der Verlagen und der Verlage

zweimal zu mähen.

27 Im Randbereich der Baufelder, die an öffentliche Grünflächen angrenzen, sind geschnittene
Laubgelöchnechen aus geweise einer Gehözund der Pflanzistes 3 je Grünzug anzulegen. Die Hecken sind auf
eine Berichte der Stelle der Stelle der Stelle der Stelle Grünzug anzulegen. Die Hecken sind auf
eine Berichte der Grünzug der Grünzug der Stelle Grünzug der Grünzug der Grünzfläckseitrifiedungen ist a
28 Auf der Spielplatzfläche ist je 200gm Fläche mindestens ein grüßkroniger, standort-gerechter Baum (SU
mid. 18 – 20 m) aus der Pflänzitäte 1 zu pflänzen.

3. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3. Ordinardenis vija vija. I in vija malovija Die die eliteritierit die plate in die extensiv gepflegte Grünflächen mit Den dienflichten (Nummer 5 in einer Raute) sind als extensiv gepflegte Grünflächen mit Landschaftsarean und Gehörbera sind als Grüngen aus Bernarden und die Stäuchen die Pflanziste in in mitdesters der Gehörbera sind als Grüngen aus Bernarden und die Stäuchen die Pflanziste in in mitdesters oder betragen. Ordinarden die Stäuchen die Pflanziste in in mitdesters der Baum je 300 met betragen. Der Bernardenen Grüngen der Bernardenen der Bernarden der Be

4. Pflandisten Pflandisten Pflandisten (Hochatama, 3 x verpflanzt, 16 - 18 cm Stammunflang): Petic-Ahorn (Acer campestre), Spitz-Ahorn (Acer plastancides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Italienische Eric (Ahus cordata), Gemeine Birke (Betub pendula), Halinbuche (carpinus betülus), Eschle (Frannus scolsio), Hobzeld (Malus sylvestra), Jitter-Poppel (Populus termula), Vegelssche (Purus aus durüber scolsion), Hobzeld (Malus sylvestra), Jitter-Poppel (Populus termula), Vegelssche (Purus avalum-Gistel (Culerous solur), Silber-Wiede (Salit alba), Mehlberer (Sorbus aria), Schwedische Mehlberer (Sorbus aria), Erd-Ulmer (Ulmus capinfolia), Writer-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia playphylos), Berg-Ulme (Ulmus glabra).

Stratunkr (Z. v. verpfland, 1496-80 - 10.5 cm):

Head (Corptan eyellend), Talverpfland (Waldson (Crataegus laevigata), Weildson (Crataegus monogyra),
Pflaffenführen (Euroymus suropasus), Trauben-florische (Prurus patus) Schlein (Prurus patus)
Pflaffenführen (Euroymus suropasus), Trauben-florische (Prurus patus) Schlein (Prurus patus)
Gewöhnliche Brombeere (Robus fructicosus), Weinrose (Rosa nubignosa), Himbeere (Robus idaeus),
Sterv-Rurisch (Salt schlein), Schwarzer behündere
Sterv-Rurisch (Salt schlein), Schwarzer behünder

amm 3 x veroflanzt Stammumfano: 16 - 18 cm): Straßenhäume 18 - 20 cm

onenarsatzhohe 2,5 m); uludenharibuche (Gaprinus betulus 'Fastigiata'), Apfeldom (Crataegus x lavallei 'Carrierei'), Italienische Eri Irus cordata), Spitz-Ahorn (Acer platanoides 'Ceveland'), Thüringische Mehibeere ('Sorbus X thuringiaca astigiata), Wildbinne (Pyrus communis 'Bacch Hirly, Winterlinde (Hila cordata 'Greenspire')

Die Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin ist im Bereich des Bebauungsplans gültig. Damit sind Bäume a einem Stammumfang von 80 cm geschützt. Die Schutzbestimmungen sind im Einzelfall der

III. Baugestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i.V.m. §86 LBO Mecklenburg-Vorpommern)

. Außere Gestaltung der Fassaden
1 in den allgemeinen Wohngebieten sind als Material für die Außenwände nur rotgelbes bis rotbraunes
legelsichmauenwerk, Putz, Werkstoffplatten aus Holz oder Holzverschalungen zu verwenden. Bei geputzten
der verschalten Fassaden oder Fassadenteilen sind Farbanstriche nur im Ziegelfarbspektrum oder in hellen
orden zuferzie

oder Verkräftelen Fabssetter uber Fabssetter uber Leisenbert und Leisenbert zu der Faben zulässig.

1.2 Außerwände von Garagen, Carports und Sammelgartenhäusern sind im Material der Hauptgebäude, in Hötz oder Metall auszubilden.

1.3 Bei Dopperhäusern sind je Doppehauspaar die gleichen Materialien und Farben zu verwenden.

1.4 in den Sonder- und Meichgebeiten sind Fassaden ausschließlich aus Zegel, Pluz, Sichheten oder als in der Filber bir den Gemeinbedarf sind Fassaden ausschließlich aus Zegel, Hötz, Sichheten oder als nicht erzustellen. Bei gegetzten oder verschalten Fassaden einer Gassadenleine und Fastandsriche in der Sonderund Mischgebiets- sowie in der Gemeinbedarfstläche nur im Zegelfarbspektrum oder in hellen Farben

2.5 in dem Sondergebiet SONahversorgungszentrum, dem Mischgebiet MI sowie in der Gemeinbedarfsfläche sind Dacheindackungen aus Dachplannen (Dachziegel, Dachsteine) in matten roten Farbtönen oder aus Metall (mit Ausnahme unbeschichteiter Kupfler- und Zinklächere) in einer matten Materialfarbe auszuführen. Glasierte und glänzende Ziegel sowie Dacheindackungen aus Dachpappe sind unzullässen

SolarenergieMaterialien, die der Solarenergienutzung dienen, sind von den Material- und Farbfestsetzungen für D\u00e4cher

4. Werbeanlagen
4.1 Betriebseigene Werbeanlagen sind nur an den Gebäudefassaden zulässig. Werbeschriften über der Traufhöhe des Gebäudes sind unzulässig.
4.2 Im gesammen Plangebiet sind Großlächentafeln sowie freistehende Werbetürme (Werbepylone) 4.2. Im gesament manigues and colonial-centaries to war resistence vereientime (werepyone) unzulässig. Im Plangebiet sind maximal 2 Sammelautisteller für die im festelle rässigsing Betterbe zulässig. 4.3 Anlagen der Fremdwerbung sind innerhalb des Plangebietes unzulässig. Ausnahmsweise kann je Bushaltestelle ander Neumühller Straße Fremdwerbung in der Größe von maximal 1,20 m x 1,80 m errichtet werden, wenn sie nicht ortsbildbeeinträchtigend ist.

 Nachrichtliche Übernahme
Im gesamten Plangebet sind Goderdenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach §7 DSchG
MV- genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und
Dokumentation dieser Bodendenkmale sicherigsstellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten
hat der Verunsscher des Enginffs au sagen (68 Abs. 25 Gsoch MV-V GVBC. Modelbetung-Vorpommen Mr. 1
vom 14.0 1/998, 51/21), Über die in Aussicht gerommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation
unternützen. Die zu ertsellerden Genembengegen sind an die Enhaltung dieser Bergungsgen gehenden. Für
Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neue entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des §11 DSchG
AVV. In riessen-Ral air für in sinzen hermänischrubbehörde unverzülich. Dur dendendrichtigen. Der Fund und die In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die undstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für oderdenkmalbfese in unverändertem Zustand zu erhalten.

IV. Hinweise

I. Bodenbohrungen Schrungen zum Zwecka der Wasserförderung oder Erdwärmegewinrung sind gemäß §3 I.V.m. Anlage 2 Pkt. 5.12. Wassenschutzgebietsverordnung Schwerin (WSSVO-SN. GS Meds. Vorp. G. I. Nr. 753-2-9) auf Grund der Lage des Bebauungsplangebietes in der Trinkwasserschutzone III A verboten. Alle weiteren Möglich-eitein zur Erdwärmenztung sind zuw orb eil der Unteren Wasserbehörde zu beanfagen.

2. Ordnungswidrigkeiten Nach §84 Abs. 1 Nr. 1 LBau O M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die unter III Baugestalterische Festsetzungen getroffenen textlichen Festsetzungen dieses Planes verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe geahndet werden.

PRÄAMBEL

Aurgund des § 10 Abs. 1 des Baugeestzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004

(BGBL I. S. 24/4), zutetzt geärderf durch Gesetz vom 21.12. 2006 (BGBI I. S. 3316) m.W.v. 1.1.2007 sowie mach

§85 der Landesbaucchung Mecklentung-Vorpommern (LBauG N-IV) vom 18. Apri 2006 (GVOB, N-V. S. 102)

(BGBL I. S. 24/4), zutetzt geärderf durch Gesetz vom 21.12. 2006 (BGBI I. S. 3316) m.W.v. 1.1.2007 sowie mach

§85 der Landesbaucchung Mecklentung-Vorpommern (LBauG N-IV) vom 18. Apri 2006 (GVOB, N-V. S. 102)

(BGBL I. S. 24/4), zutetzt gestellt ges

VERFAHRENSVERMERKE

in hat am 30.11.1990 die Aufstellung des ssen. Der Aufstellungsbeschluss ist am 01.02.1991 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwerin hat am 30.11.1990 ungsplans Nr. 06.90.01 "Mühlenscharm" beschlossen. Der Aufstellung

bekannt gemacht worden. tige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz (Abs.) 1 BauGB ist am 24.02.2005 durchgeführt worden.

Die Bräckenung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Anfrage vom 21.03.2006 beteiligt worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt
werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 Bauß Em Sterbeiten vom 18.02.2005 unterdirekte worden und zur
Außenung auch im Hirobick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2
Abs. 4 aufenfordert worden.

Ausserungen und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 21.03.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufrehonder werden.

fordert worden. kuptausschuss hat am 21.11.2006 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liich auszulegen. Intwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen

Schwerin, den Siegel

Schwerin, den Siegel

3. Die Stadtvertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen am

Die Oberbürgermeisteri

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schwerin, den Siegel

Die Oberbürgermeisterin Der Beschluss der Satzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind on der Sehntliche Des der Sehntlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmach

Die Oberbürgermeisterin



Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 06.90 "Mühlenscharrn"

Stand: 15.01.2009

Maßstab 1: 2.000